

ungen zu erwirken und demnächst diese Concessionen an den Herrn N. N. oder andere Persönlichkeiten gegen Entgelt abzutreten. Alle Drei verpflichten sich, nach besten Kräften an diesen Vorarbeiten mitzuarbeiten und den dadurch erzielten Gewinn resp. Verkaufspreis in drei gleichen Antheilen zu theilen; auch machen sich die betreffenden Herren anheischig, Alles, was durch den Ankauf der Ländereien zc., oder bei dem Baue der Bahnen später durch Lieferungen erzielt wird, zu gleichen Antheilen zu nehmen. Die hierdurch erwachsenen Unkosten werden gemeinschaftlich getragen, auch diejenigen Kosten, welche dadurch entstehen sollten, wenn einer der Herren einflußreichen Persönlichkeiten zur schnelleren und sichereren Erzielung der Concessionen versprechen sollte, auch ihrerseits zu acceptiren und zu gleichen Antheilen dazu beizutragen.

Ort und Datum.

gez. X.

gez. Y.

gez. Z.

Zur Ergänzung des Schlusssatzes wird noch bestimmt, daß die erwähnten Versprechungen an einflußreiche Persönlichkeiten vorher berathen und die Zustimmung aller drei Herren erforderlich sein soll.

Ort und Datum.

gez. X.

gez. Y.

gez. Z."

Es gereicht der Deputation zur besonderen Befriedigung, constatiren zu dürfen, daß kein Glied dieses noblen Kleeblattes ein Sachse war, und daß unter den in diesem denkwürdigen Vertrage bezeichneten „einflußreichen Persönlichkeiten“ nachweislich keine Sächsischen Staatsdiener gemeint sein können.

Völlig berechtigt ist jedenfalls ein lebhaftes Gefühl der Entrüstung über ein solches Gebahren. Und dennoch gehören diese drei Contrahenten noch nicht zu der gefährlichsten Sorte von Gründern — waren sie doch plump oder naiv genug, selbst die Veranlassung zum Bekanntwerden dieses Contractes zu geben.

Noch weit mehr Schaden richten Diejenigen an, welche mit größerem Raffinement alle und jede gesetzlichen Bestimmungen umgehen, so daß ihre äußerst gewandten Manipulationen weit schwerer zu durchschauen und zu fassen sind.

Es ist vorgekommen, daß Gründer sich über Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften vollständigst ausweisen konnten, und dennoch in Wirklichkeit kaum eine derselben völlig erfüllt hatten.

Herr N. N. z. B. begehrte die Concession für Erbauung einer Eisenbahn und erhielt dieselbe auch, nachdem er officiell angezeigt hatte, die Actien seien vollständig untergebracht und bis zur vorgeschriebenen Höhe eingezahlt, die